

Gesetz vom 05. Juli 2018, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2018)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „körperlich oder geistig Behinderte“ durch die Wortfolge „Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Lehrplänen können die Unterrichtsgegenstände bestimmt werden, in denen aus organisatorischen oder erzieherischen Gründen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik, Sicherheit und Schulorganisation nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen unter welchen Voraussetzungen Schülergruppen zu bilden sind. Es können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden. Die Festlegungen sind der Schulbehörde spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Genehmigung vorzulegen. Die Schulbehörde hat die Genehmigung bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres zu erteilen oder aus Gründen der Pädagogik, Sicherheit oder Organisation oder aufgrund der Lehrpersonalressourcen Änderungen vorzunehmen. Die Entscheidung ist ohne Aufschub der Schulleiterin oder dem Schulleiter bekannt zu geben. Diese oder dieser hat die Entscheidung dem Schulgemeinschaftsausschuss umgehend zur Kenntnis zu bringen.“

3. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik, Sicherheit und räumlichen Verhältnisse an der Schule nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 11 Abs. 4 ist anzuwenden.“

4. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist. Sie oder er hat überdies zu bestimmen, bei Unterschreitung welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden. § 11 Abs. 4 ist anzuwenden.“

5. § 13a lautet:

„§ 13a

Unterrichtsteilung

Werden zwei Fachrichtungen innerhalb einer Klasse alternativ geführt, so ist die lehrplanmäßig erforderliche Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Gegenständen nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen möglich. Die Festlegung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. § 11 Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. In § 14 Abs. 2 wird im dritten Satz die Wortfolge „ersten Montag“ durch die Wortfolge „zweiten Montag“ und im vierten Satz die Wortfolge „am zweiten Montag“ durch die Wortfolge „an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

a) Landwirtschaft;

b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:

aa) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,

bb) Gartenbau,

cc) Weinbau und Kellerwirtschaft,

dd) Obstbau und Obstverwertung einschließlich Obstbaumpflege,

ee) Molkerei- und Käsewirtschaft,

ff) Fischereiwirtschaft,

gg) Geflügelwirtschaft,

hh) Bienenwirtschaft,

ii) Pferdewirtschaft,

jj) Pferdewirtschaft mit Schwerpunkt Green Care,

kk) Landwirtschaft mit Schwerpunkt Ökonomie,

ll) Landwirtschaft mit Schwerpunkt Green Care,

mm) Landwirtschaft mit Schwerpunkt Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau;

c) Forstwirtschaft.“

8. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Schulbehörde“ durch die Wortfolge „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

9. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „eines Schuljahres“ durch die Wortfolge „zweier Schuljahre“ ersetzt.

10. § 41a lautet:

„(1) Eine Schülerin oder ein Schüler einer mindestens dreistufigen Fachschule kann zum Erwerb besonderer Qualifikationen seine Ausbildung zusätzlich durch eine Abschlussprüfung nach der letzten Schulstufe beenden. Die Abschlussprüfung hat aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zu bestehen.

(2) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung gehören die Landesschulinspektorin oder der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin als Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender, die Schulleiterin oder der Schulleiter, zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis der Fachlehrerinnen oder Fachlehrer und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen Absolventinnen oder Absolventen einer Landwirtschaftlichen Fachschule jener Fachrichtung sein, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat besucht. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestellen.

(3) Die Schulbehörde hat die näheren Bestimmungen über die Abschlussprüfung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der Fachschulen mit Verordnung festzulegen.“

11. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Nostrifikation ausländischer Zeugnisse

(1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland oder von österreichischen Staatsbürgerinnen oder österreichischen Staatsbürgern mit Hauptwohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen von der Schulbehörde mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinn dieses Gesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist und die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nostrifikation ist nicht erforderlich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen (§ 22) zulässig ist.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) bei österreichischen Staatsbürgerinnen oder österreichischen Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, der Nachweis des Hauptwohnsitzes im Inland,
- c) Nachweise über den zurückgelegten Schulbesuch bzw. die abgelegten Prüfungen.

(3) Die Schulbehörde hat zu prüfen, ob der Schulbesuch und die abgelegten Prüfungen den Anforderungen für ein Zeugnis entsprechen, mit dem die Gleichhaltung angestrebt wird.

(4) Nostrifizierte Zeugnisse gewähren die gleichen Berechtigungen wie Zeugnisse, mit denen sie gleichgehalten werden. Sind die Anforderungen nach Abs. 3 zwar hinsichtlich der Bildungshöhe erfüllt, ist aber eine lehrplanmäßig gleiche Fachrichtung oder Form einer Schulart im Burgenland nicht vorgesehen oder sind nicht alle Voraussetzungen für die mit einem gleichwertigen österreichischen Zeugnis verbundenen Berechtigungen gegeben, so kann die Nostrifikation auch mit eingeschränkten Berechtigungen ausgesprochen werden.

(5) Die Nostrifikation ist auf dem Zeugnis oder einem damit fest verbundenen Anhang zu beurkunden. Sind die Voraussetzungen für die Nostrifikation nicht gegeben, so ist das Ansuchen abzuweisen.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Zeugnissen werden hierdurch nicht berührt.“

12. In § 44 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

13. In § 45 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mit einer bis vier Schulstufen“ und wird die Wortfolge „ein Schuljahr“ durch die Wortfolge „zwei Schuljahre“ ersetzt.

14. In § 49 Abs. 6 wird die Wortfolge „einem Tag“ durch die Wortfolge „drei Tage“ ersetzt.

15. In § 52 wird im zweiten Satz das Zitat „Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992,“ durch das Zitat „Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 62/2013,“ ersetzt.

16. In § 53 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Schulbehörde“ durch die Wortfolge „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

17. In § 61 Abs. 6 wird die Wortfolge „zwei Monate“ durch die Wortfolge „drei Monate“ ersetzt.

18. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Schulbehörde“ durch die Wortfolge „betreffenden Schule“ ersetzt.

19. § 79 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten ein entsprechend fach- und schulkundiges Schulaufsichtsorgan zu bestellen („Landesschulinspektorin oder Landes-schulinspektor für das Landwirtschaftliche Schulwesen“).

(2) Das Schulaufsichtsorgan hat unter Bedachtnahme auf Abs. 3 insbesondere

- a) die Einhaltung des Lehrplanes, die Unterrichtsführung, den Unterrichtserfolg sowie die erzieherische Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über die Ordnung von Unterricht und Erziehung;

- c) den Zustand der Schule (des Schülerinnen- und Schülerheimes) in räumlicher, einrichtungsmäßiger und schulhygienischer Beziehung zu überwachen und die Lehrer in diesen Angelegenheiten zu beraten.

Außerdem obliegt dem Schulaufsichtsorgan die fachliche Beratung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher.

(3) Die dem Schulaufsichtsorgan im Einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.“

20. Nach § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 25. 11.2003 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. 132 vom 11. Mai 2011, S. 1;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29. 04.2004 S. 35;
3. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12. 12.2006 S. 36;
4. Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilhabe an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 11.05. 2016 S. 21.

21. Dem § 104 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 2, §§ 41a, 42a, 44 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 49 Abs. 6, §§ 52, 53 Abs. 3, § 61 Abs. 6, § 74 Abs. 2, § 79 Abs. 1 bis 3 und § 103a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Landwirtschaftliche Schulwesen im Burgenland verfügt derzeit über relativ wenige Handlungsspielräume an den Schulstandorten, insbesondere bei der Gestaltung der Unterrichtsorganisation. Weiteres sieht das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz in der geltenden Fassung im Vergleich zum allgemeinbildenden Schulwesen zeitlich anders gelagerte Semesterferien vor. Auch haben sich die geltenden Bestimmungen zur Schulaufsicht als für die Vollziehung nicht förderlich erwiesen. Weiters sind im Zuge der Novellierung gewisse begriffliche Anpassungen notwendig.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Ausbau der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten (autonome Unterrichtsorganisation: die Gestaltung der Unterrichtsorganisation wird weitestgehend flexibilisiert);
- Angleichung der Semesterferienregelung für Landwirtschaftliche Fachschulen an die allgemeinbildenden Pflichtschulen;
- Anpassung der Bestimmungen hinsichtlich der Schulaufsicht für landwirtschaftliche Fachschulen;
- Einrichtung weiterer Fachrichtungen im Bereich der Landwirtschaftlichen Fachschulen;
- Nostrifikation ausländischer Zeugnisse;
- Umsetzungshinweise in Bezug auf gemeinschaftsrechtliche Richtlinien.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 25. November 2003, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. 132 vom 11. Mai 2011, S. 1; CELEX-Nummer: 32003L0109
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29. April 2004, S. 35; CELEX-Nummer: 32004L0038
3. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12. Dezember 2006, S. 36; CELEX-Nummer: 32006L0123
4. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilhabe an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 11. Mai 2016, S. 21. CELEX-Nummer: 32016L0801

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Entwurf einer „Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetz-Novelle 2018“ verfolgt das Ziel durch Ausbau der Schulautonomie effizientere Schul(selbst)organisation und Ressourceneinsatz zu erreichen. Dazu soll die Gestaltung der Unterrichtsorganisation und des Lehrpersonenressourceneinsatzes weitestgehend flexibilisiert werden.

Weitere Hauptziele des vorliegenden Entwurfs sind:

- Änderung der Semesterferienregelung (Angleichung an die Semesterferienregelung im allgemeinbildenden Schulwesen);
- Adaptierung der Bestimmungen zur Schulaufsicht, um bestehende Vollzugsprobleme zu beseitigen;
- Einrichtung weiterer Fachrichtungen im Bereich der Landwirtschaftlichen Fachschulen;
- Nostrifikation ausländischer Zeugnisse;
- Umsetzungshinweise in Bezug auf gemeinschaftsrechtliche Richtlinien.

II. Kompetenzgrundlagen

Kompetenzrechtlich beruht das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz (Ausführungsgesetz) gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG auf dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 74/2013, und dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 91/2005.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Keine.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 25. 11.2003, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. 132 vom 11. Mai 2011, S. 1; CELEX-Nummer: 32003L0109
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29.4.2004, S. 35; CELEX-Nummer: 32004L00383. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12. 12.2006, S. 36; CELEX-Nummer: 32006L0123
3. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12. Dezember 2006, S. 36; CELEX-Nummer: 32006L0123
4. Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilhabe an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 11.5.2016, S. 21. CELEX-Nummer: 32016L0801

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen und ist daher unterblieben.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Ersatz des veralteten Begriffs „körperlich oder geistig Behinderte“ durch einen zeitgemäßen Begriff für Menschen mit Behinderungen.

Zu Z 2 bis 5 (§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 13a):

Der Ausbau der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten soll zum bedarfsgerechteren und effizienteren Ressourceneinsatz beitragen. Konkret werden die inhaltlichen Entscheidungsbefugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters in unterrichtsorganisatorischen Belangen maßgeblich erweitert. Eröffnungs- und Teilungszahlen werden nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen.

Zu § 11 Abs. 4: Maßnahme zum Ausbau der Schulautonomie in Bezug auf die Unterrichtserteilung in Gruppen. Organisatorische und erzieherische Gründe sind in erster Linie pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände. Bei der Entscheidung zur Unterrichtserteilung sind die der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen jedenfalls mit zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen können zu einer Gruppe zusammengefasst werden (Mindestzahl). Die Festlegungen in Bezug auf die Schülerinnen- und Schülergruppenbildung sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schulbehörde spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage zur Genehmigung hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dem Schulgemeinschaftsausschuss Gelegenheit zu geben, zu den Feststellungen eine Stellungnahme abzugeben. Der Vorschlag wird zu berücksichtigen haben, dass bis zum Beginn des folgenden Schuljahres auch Änderungen eintreten können, etwa durch Ausfall oder Hinzukommen von Schülerinnen und Schülern oder bedingt durch die Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen. Der Vorschlag soll somit auch ein flexibles Reagieren auf geänderte Bedingungen ermöglichen. Die Schulbehörde hat die Genehmigung bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres zu erteilen oder aus Gründen der Pädagogik, Sicherheit oder Organisation oder aufgrund der Lehrpersonalressourcen Änderungen vorzunehmen. Die Entscheidung ist ohne Aufschub dem Schulleiter oder der Schulleiterin bekannt zu geben.

Zu § 13 Abs. 1: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik, Sicherheit und Schulorganisation nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 11 Abs. 4 ist anzuwenden, das heißt die Festlegungen sind der Schulbehörde spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Genehmigung vorzulegen. Die Schulbehörde hat die Genehmigung bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres zu erteilen oder aus Gründen der Pädagogik, Sicherheit oder Organisation oder aufgrund der Lehrpersonalressourcen Änderungen vorzunehmen. Die Entscheidung ist ohne Aufschub dem Schulleiter oder der Schulleiterin bekannt zu geben.

Zu § 13 Abs. 3: Dem Prinzip der Stärkung der schulautonomen Entscheidungsbefugnisse folgend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen auch festlegen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist. Sie oder er hat überdies - ebenfalls nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen - zu bestimmen, bei Unterschreitung welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung

der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden. § 11 Abs. 4 ist anzuwenden.

Zu § 13a: Weitere Maßnahme zum Ausbau der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten. Werden zwei Fachrichtungen innerhalb einer Klasse alternativ geführt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Gegenständen in den alternativ zu führenden Gegenständen nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festlegen. § 11 Abs. 4 ist anzuwenden.

Zur Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben in Bezug auf die Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen sowie der übrigen Bestimmungen über die Gruppenbildung können von der Schulbehörde grundlegende Regelungen, die diesem Ziel dienen, erlassen werden. Diese Befugnis der Schulbehörde ist als Orientierungshilfe und Begleitmaßnahme zu verstehen und stellt keine Einschränkung der neuen schulautonomen Entscheidungsbefugnisse dar.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 2):

§ 14 Abs. 2 in der geltenden Fassung sieht im Vergleich zum allgemeinbildenden Pflichtschulwesen zeitlich anders gelagerte Semesterferien vor. Zwar konnte die Schulbehörde mit Verordnung aus öffentlichem Interesse den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche, sohin in Übereinstimmung mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen, verlegen, dies ist jedoch mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Vor allem in Hinblick auf Familien soll eine Angleichung der Semesterferienregelung für Landwirtschaftliche Fachschulen an die jener für allgemeine Pflichtschulen im Burgenland gesetzlich festgelegt werden.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1):

Aus Anlass der zunehmenden Bedeutung der Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung wird „Landwirtschaft mit Schwerpunkt Ökowiirtschaft“ als neue Fachrichtung eingeführt. Weiters wird die Fachrichtung „Landwirtschaft mit Schwerpunkt Wein-, Obst- und Gemüsebau“ um die Sparte „Pflanzenbau“ erweitert. Da auch das Zukunftsthema „Green Care“ mit den verschiedensten Formen von Altenbetreuung bis hin zur Waldwirtschaft in den landwirtschaftlichen Ausbildungsinstituten bereits einen fixen Platz hat und in der Wiener Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bereits als akademische Ausbildung angeboten wird, werden die Fachrichtungen „Landwirtschaft mit Schwerpunkt Green Care“ und „Pferdewirtschaft mit Schwerpunkt Green Care“ neu eingeführt.

Die Fachrichtungsbezeichnungen sind an jene des § 4 Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsverordnung, LGBl. Nr. 51/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2016, angepasst.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 4):

Nach derzeitiger Rechtslage obliegt der Schulbehörde über Ansuchen der Eltern auf Befreiung von der Internatsverpflichtung zu entscheiden. Im Zuge des Ausbaus der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten wird zur Verwaltungsvereinfachung die Entscheidungsbefugnis auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

Zu Z 9 (§ 27 Abs. 2):

Die Ausweitung der Aufnahmedauer als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler um ein Jahr auf höchstens zwei Schuljahre kommt insbesondere Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache zugute.

Zu Z 10 (§ 41a):

Bereits mit der Novelle zum Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. Nr. 38/1997, wurde die Möglichkeit des Ablegens einer Abschlussprüfung zwecks Erlangung von künftig notwendigen Qualifikationen geschaffen. Mit der Änderung des § 41a wird nunmehr festgelegt, dass eine Abschlussprüfung auch dann abgelegt werden kann, wenn die Fachschulrichtung dreistufig geführt wird und die näheren Bestimmungen über die Abschlussprüfung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der Fachschulen durch Verordnung festzulegen sind (Prüfungsgebiete, Prüfungsform etc.). Durch die Neuregelung der Abschlussprüfung sowie einer Berufsbezeichnung werden die Vorschriften der Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFB AO über die Zulassung zur Facharbeiterprüfung (§ 13) sowie über Berufsbezeichnungen nicht berührt.

Zu Z 11 (§ 42a):

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung von Zeugnissen über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen.

Zu Z 12 und 13 (§ 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 2):

Ausweitung der Möglichkeit des Wiederholens von Schulstufen auf zweimaliges Wiederholen. Diese Maßnahme erhöht die Chancen der Erlangung eines Bildungsabschlusses im landwirtschaftlichen Fachschulwesen.

Zu Z 14 (§ 49 Abs. 6):

Ausweitung der Befugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters. Diese oder dieser kann nunmehr die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass bis zu drei Tagen erteilen.

Zu Z 15 (§ 52):

Durch das Außerkrafttreten des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes und das Inkrafttreten des Burgenländischen Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetzes mit 1. Dezember 2013 erforderliche Zitatangabe.

Zu Z 16 (§ 53 Abs. 3):

Der Betriebsleiterjahrgang beginnt Anfang November, somit wird auch diesen Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit gegeben, an der Wahl zum Schulsprecher bzw. zum SGA teilzunehmen.

Zu Z 17 (§ 61 Abs. 6):

Aus Rücksicht auf jene Schülerinnen und Schüler, die die Betriebsleitungsausbildung absolvieren (Beginn Anfang November) wird die Wahl zur Klassensprecherin und Klassensprecher bzw. zur Schulsprecherin oder zum Schulsprecher um ein Monat nach hinten verlegt. Damit besteht auch für Schülerinnen und Schüler, die die Betriebsleitungsausbildung absolvieren, bzw. deren Erziehungsberechtigte eine Teilhabemöglichkeit im Schulgemeinschaftsausschuss.

Zu Z 18 (§ 74 Abs. 2):

Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis einer Berufs- oder Fachschule, die im Burgenland ihren Sitz hat oder hatte, kann nunmehr direkt bei der betreffenden Schule beantragt werden.

Zu Z 19 (§ 79 Abs. 1 bis 3):

Die Bestimmungen zur Schulaufsicht haben sich als für die Vollziehung nicht förderlich erwiesen (vor allem die dienstrechtliche Einschränkung auf Beamtinnen und Beamte und potentielle Doppelgleisigkeiten durch zusätzliche Fachinspektorinnen bzw. Fachinspektoren) und sollen - dem Beispiel anderer Bundesländer folgend - effizienter und praxistauglicher gestaltet werden. Zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten soll ein entsprechend fach- und schulkundiges Schulaufsichtsorgan durch die Schulbehörde bestellt werden. Die erforderliche Fach- und Sachkunde kann insbesondere durch eine Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst oder entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nachgewiesen werden. Das Beschäftigungs- bzw. Verwendungsausmaß des Schulaufsichtsorgans ist an die Schulstruktur des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens im Burgenland anzupassen. Mit der Erfüllung der Schulaufsichtsaufgaben können auch mehrere Personen betraut werden.

Zu Z 20 (§ 103a):

Mit diesem Gesetz erfolgt ein Umsetzungshinweis, da das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz diesen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen bereits entspricht, hinsichtlich der folgenden EU-Richtlinien:

Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU.

Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilhabe an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

Zu Z 21 (§ 104 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.